

596 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 16. 7. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1992 — UrhGNov 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1989, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40 a);“

2. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen — vorbehaltlich des § 16 a — Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind; ist aber die Einwilligung nur für ein bestimmtes Gebiet erteilt worden, so bleibt das Recht, die dort in Verkehr gebrachten Werkstücke außerhalb dieses Gebietes zu verbreiten, unberührt; diese Ausnahme gilt nicht für Werkstücke, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation mit Einwilligung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind.“

3. Nach § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„Vermieten und Verleihen

§ 16 a. (1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werkbücherei, Bild- oder Schallträgerammlung, Artothek und dergleichen).

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für das Vermieten und Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung (§ 17) sowie des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18),
2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechnete Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Steht der Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkstücken nach dem Gesetz oder auf Grund eines Vertrages einem anderen zu, so hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an der Vergütung.“

4. Nach § 40 ist folgender VI a. Abschnitt einzufügen:

„VI a. Abschnitt

Sondervorschriften für Computerprogramme

Computerprogramme

§ 40 a. (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

Dienstnehmer

§ 40 b. Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Werknutzungsrechte

§ 40 c. Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht.

Freie Werknutzungen

§ 40 d. (1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hiezu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

Dekompilierung

§ 40 e. (1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig ge-

schaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;

2. die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hiezu ermächtigten Person vorgenommen;
3. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
4. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
3. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Auf das Recht der Dekompilierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.“

5. Dem § 45 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“

6. Der bisherige § 51 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“

7. Der bisherige § 54 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“

8. Im § 67 Abs. 2 ist das Zitat „§§ 23,“ durch „§§ 16 a, 23,“ zu ersetzen.

9. Im § 74 Abs. 7 ist das Zitat „§§ 16,“ durch „§§ 16, 16 a,“ und das Zitat „54 Z 3 und 4“ durch „54 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2“ zu ersetzen.

10. Im § 76 Abs. 6 ist das Zitat „§ 23 Abs. 2 und 4,“ durch „§§ 16 a, 23 Abs. 2 und 4,“ zu ersetzen.

11. Im § 76 a Abs. 5 ist das Zitat „§ 18 Abs. 2,“ durch „§§ 16 a, 18 Abs. 2,“ zu ersetzen.

12. § 87 b hat zu lauten:

„Anspruch auf Auskunft

§ 87 b. Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.“

13. Im § 91 ist nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1 a einzufügen:

„(1 a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Mittel in Verkehr bringt oder zu Erwerbszwecken besitzt, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Mechanismen zum Schutz von Computerprogrammen zu erleichtern.“

14. § 91 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.“

15. § 92 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 91 Abs. 1 a bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die §§ 40 b und 40 c UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Computerprogramme, die vor dem 1. Jänner 1993 geschaffen worden sind.

(3) § 16 a in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs. 3 UrhG vor dem 1. Jänner 1993 erloschen ist. Solche Werkstücke dürfen jedoch bis 31. Dezember 1993 vermietet werden; der Urheber hat hierfür einen Anspruch auf angemessene Vergütung. § 16 a Abs. 2, 4 und 5 gelten für diesen Vergütungsanspruch sinngemäß.

(4) Abs. 3 gilt auch für die sinngemäße Anwendung des § 16 a in der Fassung dieses Bundesgesetzes auf Bild- oder Schallträger nach Art. I Z 8 bis 11.

(5) Art. I Z 5 bis 7 gilt nicht für Werkstücke, die vor dem 1. Jänner 1993 erstmals verbreitet (§ 16) worden sind. Dies gilt auch für die sinngemäße Anwendung des § 54 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes nach Art. I Z 9.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist die österreichische Rechtsordnung im Sinn des in Vorbereitung befindlichen EWR-Rechts, insbesondere des durch das künftige EWR-Übereinkommen als EWR-Recht übernommenen EG-Rechts, umzugestalten. Für den Bereich des Urheberrechts geschieht dies mit der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Novellierung des Urheberrechtsgesetzes. Diese Änderungen müssen spätestens gleichzeitig mit dem EWR-Übereinkommen in Kraft treten; dies wird voraussichtlich am 1. Jänner 1993 der Fall sein.

Im Bereich des Urheberrechts sind folgende Regelungen des Gemeinschaftsrechts umzusetzen:

- a) Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG), Abl. Nr. L 122 S 4, vom 17. Mai 1991, (EWR/Anh. XVII: 391 L 0250) in der Folge als Computerrichtlinie bezeichnet.
- b) Der Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts (unter Erschöpfung ist das Erlöschen des Verbreitungsrechts an Werkstücken durch bestimmte Verbreitungsakte zu verstehen; vgl. § 16 Abs. 3 UrhG).
- c) Die in Vorbereitung befindliche Richtlinie des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (in der Folge nur als Vermiet- und Verleihrichtlinie bezeichnet) ist zwar noch nicht erlassen; die Vorarbeiten hierfür sind aber bereits so weit gediehen, daß die Umsetzung schon in dieser Novelle vorgenommen werden kann.

2. Wesentlicher Inhalt

a) Computerrichtlinie

Die Computerrichtlinie ist in der durch Z 5 des Anhangs XVII des EWR-Übereinkommens geänderten Fassung umzusetzen; diese Änderung

bezieht sich auf Art. 4 lit. c der Computerrichtlinie und dehnt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf das Gebiet der Parteien des EWR-Übereinkommens aus.

Das Urheberrechtsgesetz entspricht schon in seiner geltenden Fassung einem Großteil der Bestimmungen der Computerrichtlinie. Dies gilt — nach herrschender Auffassung — zunächst für die grundsätzliche Ausgangsposition, daß Computerprogramme — unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 1 UrhG — als Werke der Literatur geschützt sind. Im übrigen handelt es sich um folgende Bestimmungen der Computerrichtlinie, denen die entsprechenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gegenübergestellt werden:

Computerrichtlinie	Urheberrechtsgesetz
Art. 1 Abs. 2	§ 1
Art. 2 Abs. 1 erster Satz	§ 10
Art. 2 Abs. 2	§ 11
Art. 4 lit. a und b	§ 14
Art. 4 lit. c mit Ausnahme des letzten Halbsatzes	§ 16 in der allgemein dem Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung angepaßten Fassung
Art. 8 Abs. 1 mit Ausnahme des ersten Halbsatzes	§§ 61 und 64

Der in Art. 7 — mit Ausnahme Abs. 1 lit. c — der Computerrichtlinie vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen, wird durch das III. Hauptstück des Urheberrechtsgesetzes (Rechtsdurchsetzung) genügt.

Weiter mußten diejenigen Bestimmungen der Computerrichtlinie nicht umgesetzt werden, die auf innerstaatliches Recht verweisen (Art. 3) oder an innerstaatliche Bestimmungen anknüpfen, die dem österreichischen Recht fremd sind (so im Art. 2 Abs. 1 mit Beziehung auf juristische Personen als Urheber und kollektive Werke).

Art. 8 Abs. 2 der Computerrichtlinie gestattet den Mitgliedstaaten, in denen bereits eine längere Schutzdauer gilt als die in Art. 8 Abs. 1 der Computerrichtlinie vorgesehene Schutzdauer von

50 Jahren, diese solange beizubehalten, bis die Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Werke durch allgemeinere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft harmonisiert ist. In Österreich gilt nach § 60 UrhG eine Schutzdauer von 70 Jahren. Der Entwurf macht von der Ermächtigung, diese Schutzdauer beizubehalten, Gebrauch, da die Kommission in der Zwischenzeit einen Richtlinienvorschlag vorgelegt hat, der eine einheitliche Schutzdauer von 70 Jahren für alle urheberrechtlich geschützten Werke, also auch für Computerprogramme, vorsieht.

Eine besondere Umsetzung des Art. 4 lit. c letzter Halbsatz (Recht auf Kontrolle der Weitervermietung) ist schließlich deswegen nicht notwendig, weil diese Regelung in der vorgesehenen allgemeinen Neuregelung des Vermiet- und Verleihrechts aufgeht (s. unten, lit. c).

Zur Umsetzung der übrigen Bestimmungen der Computerrichtlinie wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen (Art. I Z 1, 4 und 13 bis 15 sowie Art. II Abs. 2).

b) Erschöpfungsgrundsatz

Art. 2 des Protokolls 28 zum EWR-Übereinkommen über geistiges Eigentum sieht vor, daß die vertragschließenden Staaten eine Erschöpfung von Immaterialgüterrechten entsprechend dem Recht der EG vorsehen sollen. Unbeschadet der künftigen Rechtsentwicklung durch die Rechtsprechung soll diese Bestimmung in Übereinstimmung mit den vor der Unterzeichnung dieses Übereinkommens getroffenen einschlägigen Entscheidungen des EuGH ausgelegt werden. Es gibt zwar noch keine Bestimmung in einer Rechtsvorschrift der EG, die den Erschöpfungsgrundsatz für den gesamten Bereich des Urheberrechts ausdrücklich regelt; doch enthält Art. 4 lit. c der Computerrichtlinie eine solche Bestimmung für Computerprogramme. Diese Regelung kann für die Umsetzung des Erschöpfungsgrundsatzes als Richtschnur genommen werden.

c) Vermiet- und Verleihrecht

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Dezember 1990 den Vorschlag für die gegenständliche Richtlinie vorgelegt. Das Parlament hat diesen Vorschlag in einer geringfügig geänderten Fassung im Februar 1992 befürwortet, und Ende April 1992 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag der Richtlinie vorgelegt, der die Änderungsvorschläge des Parlaments weitgehend übernimmt. Von dieser Fassung geht der vorliegende Gesetzentwurf aus. Es ist vorgesehen, daß der Rat sich möglichst bald mit diesem Vorschlag befaßt; sollte er weitere Änderungen vornehmen, die eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs notwendig machen, könnte dies im Zug der parlamentarischen Behandlung geschehen.

Für die innerstaatliche Umsetzung ist derzeit nur das Kapitel I, Vermiet- und Verleihrecht (Art. 1 bis 4bis), des Richtlinienvorschlags und in Verbindung damit das Kapitel IV, Gemeinsame Vorschriften (Art. 11 bis 13), von Bedeutung. Mit den Kapiteln II, Verwandte Schutzrechte (Art. 5 bis 8), und Kapitel III, Schutzdauer (Art. 9 bis 10), ist das Urheberrechtsgesetz bereits in seiner geltenden Fassung in Einklang. Zur Umsetzung der Art. 1 bis 4bis des Richtlinienvorschlags wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 3 (§ 16 a) und Z 8 bis 11 sowie Art. II Abs. 3 und 4 verwiesen.

d) „Schulbuchfreiheit“

Der Entwurf benützt die Gelegenheit, auch eine Regelung aufzunehmen, die nicht der Umsetzung des EWR-Rechts dient.

Das Urheberrechtsgesetz enthält in den §§ 45, 51, 54 Z 3 und 74 Abs. 7 (über die Verweisung auf § 54 Z 3) UrhG Bestimmungen über freie Werknutzungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch. Durch das öffentliche Interesse an den dort vorgesehenen Nutzungen ist es zwar gerechtfertigt, daß die sonst erforderliche Zustimmung des Urhebers zu einer solchen Nutzung nicht eingeholt werden muß. Es ist aber durch nichts gerechtfertigt, daß die Nutzung unentgeltlich geschehen soll.

Es wird für die oben angeführten Fälle daher ein Vergütungsanspruch des Urhebers vorgesehen, der — entsprechend den anderen Vergütungsansprüchen des Urheberrechtsgesetzes — einer Verwertungsgesellschaftspflicht unterstellt wird.

Diese Maßnahme ist ebenso wie die vorweggenommene Umsetzung der erwähnten Vermiet- und Verleihrichtlinie ein erster Schritt zu der von der Regierungserklärung angekündigten zeitgemäßen Neuordnung des Urheberrechts.

3. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Urheberrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

4. Kosten

Die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften wird unmittelbar keine vermehrten Ausgaben des Bundes verursachen. Die Vollziehung wird nämlich keinen zusätzlichen Sach- und Personalaufwand erfordern, und der Entwurf sieht auch keine Zahlungspflicht des Bundes für die neu eingeführten Vergütungsansprüche vor. Diese Vergütungsansprüche werden sich jedoch mittelbar auf den Haushalt des Bundes auswirken können:

a) „Schulbuchfreiheit“

Art. 1 Z 5 bis 7 (§§ 45, 51 und 54) belasten die Vervielfältigung und Verbreitung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch — soweit diese Verwertungshandlungen bisher eine freie Werknutzung

waren — mit einem Vergütungsanspruch. Für die Beiträge in Lesebüchern, Liederbüchern und Schulbüchern für die Kunsterziehung, die bisher unentgeltlich verwendet werden durften, werden angemessene Tantiemen bezahlt werden müssen. Diese Zahlungspflicht trifft den Verleger; wenn er die dadurch verursachten Mehrkosten auf den Preis der Schulbücher aufschlägt, werden die angeführten Schulbücher voraussichtlich um etwa 3 bis 5 Prozent teurer werden. Unter der weiteren Voraussetzung, daß der Bund im Rahmen der Schulbuchaktion Schulbücher im selben Ausmaß wie bisher kauft, wird dies schätzungsweise zu Mehrkosten von 5 bis 7 Millionen Schilling jährlich führen. Der niedrigere Betrag entspricht der Schätzung durch die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, der in erster Linie zuständigen Verwertungsgesellschaft; der höhere Betrag entspricht der Schätzung durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das für die Abwicklung der Schulbuchaktion zuständig ist.

b) Verleihrecht

Der Vergütungsanspruch für das Verleihen durch Bibliotheken (Art. I Z 3, § 16 a) richtet sich gegen die Bibliotheken, genauer gesagt gegen denjenigen, der die Bibliothek betreibt. Soweit der Bund Rechtsträger von Bibliotheken ist und diese Bibliotheken die zu leistende Vergütung nicht auf die Benutzer überwälzen, werden dem Bund hiedurch Mehrausgaben erwachsen.

Die Austro-Mechana, die auch hierfür zuständige Verwertungsgesellschaft, strebt ein jährliches Gesamtaufkommen von etwa 41 Millionen Schilling an; auf die Bibliotheken des Bundes entfallen hievon — sofern keine für den Bund günstigere Pauschalvereinbarung getroffen wird — etwa 15 Millionen Schilling jährlich. Grundlage dieser Schätzungen sind einerseits die schon im Jahr 1971 in Anlehnung an die Situation in der Bundesrepublik Deutschland geforderten und valorisierten Vergütungssätze und andererseits statistische Erhebungen über die Häufigkeit von Entlehnungen.

B. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1 (§ 2):

Es handelt sich nur um eine Klarstellung, da nach herrschender Auffassung Computerprogramme schon nach geltendem Recht — unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 1 UrhG — als Werke der Literatur, und zwar als Sprachwerke, geschützt sind. Durch diese Klarstellung wird sichergestellt, daß das Urheberrechtsgesetz der in Art. 1 Abs. 1 erster Satz der Computerrichtlinie ausgesprochenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten gerecht wird.

Zum Begriff des Computerprogramms ist zu bemerken, daß er der österreichischen Rechtsord-

nung nicht fremd ist. Das Patentgesetz enthält schon seit seiner Änderung durch die Patentgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 234, eine — wenn auch negative — Bestimmung über den Rechtsschutz von Computerprogrammen; nach § 1 Abs. 2 PatG in der Fassung der genannten Novelle werden sie nämlich nicht als Erfindungen angesehen. Das Patentgesetz verwendet allerdings die Bezeichnung „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“. Das Gebot der Einheitlichkeit der Rechtsordnung hätte dafür gesprochen, auch im Entwurf diese Bezeichnung zu verwenden. Die Übereinstimmung mit der Computerrichtlinie und der Umstand, daß die Bezeichnung „Computerprogramm“ in der Praxis viel gebräuchlicher ist, sprechen jedoch für die Verwendung dieser Bezeichnung; es sollte aber kein Zweifel daran bestehen, daß mit beiden Bezeichnungen dasselbe gemeint ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 16 Abs. 3):

Wie im Allgemeinen Teil schon näher ausgeführt, verpflichtet Art. 2 des Protokolls 28 zum EWR-Übereinkommen die Mitgliedstaaten zur Einführung der EWR-weiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts.

Die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1988 hat dem § 16 Abs. 3 bereits eine Fassung gegeben, die die EWR-weite Erschöpfung im Sinn dieser Bestimmung, wenn auch eingeschränkt auf Schallträger, vorweggenommen hat. Es genügt daher, im § 16 Abs. 3 das Wort „Schallträger“ durch „Werkstücke“ zu ersetzen.

Zu Art. I Z 3 (§ 16 a):

a) Diese Bestimmung setzt die oben erwähnten Bestimmungen der Vermiet- und Verleihrichtlinie um. Die einschlägigen Bestimmungen haben (in der Fassung des erwähnten geänderten Richtlinienvorschlages) folgenden Wortlaut:

„Artikel 1: Regelungszweck

(1) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, die Vermietung und das Verleihen von Originalen und Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke und anderer in Art. 2 Abs. 1 bezeichneter Schutzgegenstände zu erlauben oder zu verbieten.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet die „Vermietung“, vorbehaltlich der Definition des Verleihs in Absatz 3, die zeitlich begrenzte, auf einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil abzielende Gebrauchsüberlassung. Die Vermietung im Sinne dieses Absatzes umfaßt nicht die Überlassung zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe.

596 der Beilagen

7

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet das „Verleihen“ die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht Erwerbszwecken dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird, insbesondere durch öffentliche Bibliotheken, wissenschaftliche, Fach- und Spezial- sowie Schulbibliotheken, Kirchenbibliotheken, Mediatheken, Artotheken und andere Sammlungen von in Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen. Das „Verleihen“ im Sinne dieses Absatzes umfaßt nicht die Überlassung zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe.

(4) Die in Abs. 1 genannten Rechte werden durch die Veräußerung von in Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Originalen und Vervielfältigungsstücken von Werken und anderen Schutzgegenständen sowie durch andere darauf bezogene Verbreitungshandlungen nicht erschöpft.

Artikel 2: Erster Inhaber und Gegenstand des Vermiet- und Verleihrechts

(1) Das Recht, die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten, steht zu:

- dem Urheber in bezug auf das Original und Vervielfältigungsstücke seines Werks,
- dem ausübenden Künstler in bezug auf Aufzeichnungen seiner Darbietung,
- dem Tonträgerhersteller in bezug auf seine Tonträger und
- dem Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmwerken und Laufbildern in bezug auf seine Bildträger und Bild- und Tonträger.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie ist der Hauptregisseur eines Filmwerkes dessen Urheber. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß andere dessen Miturheber sind.

(3) Das Vermiet- und Verleihrecht besteht nicht an Bauwerken und Werken der angewandten Kunst.

(4) Art. 4 c) der Richtlinie des Rates 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen bleibt unberührt.

(5) Der zwischen einem ausübenden Künstler und einem Filmhersteller im Sinne von Abs. 1 4. Spiegelstrich abgeschlossene Filmherstellungsvertrag muß in schriftlicher Form abgefaßt sein. Unterzeichnet der ausübende Künstler einen Filmherstellungsvertrag mit dem Filmhersteller im Sinne von Abs. 1, so wird vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Vertragsbestimmungen vermutet, daß er sein Vermiet- und Verleihrecht übertragen hat, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 3.

Artikel 3: Zustimmung zur Vermietung und zum Verleihen

Erlauben die Rechtsinhaber im Sinne von Art. 2 Abs. 1 einem Dritten gegen Entgelt die Vermietung oder den Verleih eines Tonträgers, Bildträgers oder

Bild- und Tonträgers, so behält jeder dieser Berechtigten unabhängig von einer eventuellen Übertragung oder Einräumung des Vermiet- oder Verleihrechts einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Dieser Anteil steht im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Beitrags der jeweiligen Rechtsinhaber zum Tonträger, Bildträger oder Bild- und Tonträger. Dieser Anspruch ist unverzichtbar, kann aber von Urhebern und ausübenden Künstlern zur Wahrnehmung an Verwertungsgesellschaften, die die jeweils betroffenen Berufsgruppen vertreten, übertragen werden.

Artikel 4: Ausnahme vom ausschließlichen Verleihrecht

Die Mitgliedstaaten können aus kulturellen oder anderen Gründen von dem urheberrechtlichen ausschließlichen Verleihrecht gemäß Art. 1 Abs. 1 Ausnahmen für eine oder mehrere Kategorien von Gegenständen vorsehen, vorausgesetzt daß

- zumindest Urheber durch verwaltende Institutionen eine angemessene Vergütung für dieses Verleihen erhalten und
- diese Ausnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere Art. 7 des Vertrages, vereinbar sind.

Artikel 4bis: Urheberpersönlichkeitsrechte

Ein Werk darf vom Vermieter, Verleiher, Mieter oder Ausleiher ohne besondere Erlaubnis des Urhebers in keiner Weise verändert, gekürzt oder ergänzt werden.

Artikel 11: Zeitliche Anwendbarkeit

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden auf alle von diesen erfaßten Werke, Darbietungen, Tonträger, Sendungen, erstmaligen Aufzeichnungen von Filmwerken und Laufbildern Anwendung, die auf Grund der nationalen Rechtsvorschriften oder dieser Richtlinie auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte am 1. Jänner 1993 noch Schutz genießen können.

(2) Vertragliche Rechte und Pflichten, wie sie im Rahmen der vor der in Art. 12 genannten Frist geltenden gesetzlichen Regelung bestehen, werden von dieser Richtlinie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nicht berührt. Die jeweiligen Vertragsparteien überprüfen jedoch innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Bestimmungen der zwischen ihnen geschlossenen Verträge mit dem Ziel ihrer Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten, in denen es vor dem 1. Jänner 1993 kein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 1 Abs. 1 gab, sehen vor, daß davon auszugehen ist, daß die Rechtsinhaber die Vermietung oder das Verleihen eines in Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Gegenstandes gestattet haben, wenn dieser nachweislich vor dem 1. Jänner 1993 Dritten

zu den genannten Zwecken überlassen oder erworben worden ist.

Artikel 12: Schlußbestimmungen

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Jänner 1993 nachzukommen.“

b) Die Vermiet- und Verleihrichtlinie regelt das Vermiet- und Verleihrecht gemeinsam für das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (insbesondere Art. 1 Abs. 1). Der Entwurf beschränkt sich, entsprechend der Systematik des Urheberrechtsgesetzes, im § 16 a auf das Urheberrecht im eigentlichen Sinn und übernimmt die entsprechende Regelung durch die im Urheberrechtsgesetz übliche Verweisungstechnik in den Abschnitten über die einzelnen verwandten Schutzrechte (Art. I Z 8 bis 11).

c) Die Vermiet- und Verleihrichtlinie gestaltet sowohl das Vermiet- als auch das Verleihrecht als Ausschließungsrechte (Art. 1 Abs. 1), ermächtigt aber die Mitgliedstaaten, das Verleihrecht auf einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch zu beschränken (Art. 4).

Von dieser Möglichkeit macht der Entwurf aus den in der angeführten Bestimmung erwähnten kulturellen Gründen Gebrauch; auch die Vertreter von Urheberinteressen fordern keine darüber hinaus gehende Regelung.

d) Bei der Umsetzung der gegenständlichen Regelung ist davon auszugehen, daß das Recht, Werkstücke zu vermieten und zu verleihen, den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten als Teil des Verbreitungsrechts nach § 16 UrhG und den entsprechenden Verweisungen auf diese Bestimmung bereits zusteht, und zwar als Ausschließungsrecht. Nach § 16 Abs. 1 UrhG dürfen Werkstücke ohne Einwilligung des Urhebers nicht auf eine solche Art in Verkehr gebracht werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht. Vermieten und Verleihen sind in diesem Sinn Akte des Inverkehrbringens (OGH 26. 4. 1960 ÖBl. 1960, 118 = SZ 33/45; OGH 9. 9. 1975 ÖBl. 1975, 49).

Eine Rechtsanpassung ist dennoch notwendig, weil dieses Recht dem Urheber nur sehr eingeschränkt zusteht:

Nach § 16 Abs. 3 UrhG unterliegen nämlich Werkstücke dem Verbreitungsrecht nicht (mehr), die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind (sog. Erschöpfung des Verbreitungsrechts). Dies widerspricht für das Vermieten und Verleihen dem Art. 1 Abs. 4 der Vermiet- und Verleihrichtlinie.

§ 16 a Abs. 1 nimmt daher das Vermieten von der Erschöpfung des Verbreitungsrechts aus. § 16 a

Abs. 2 beläßt es für das Verleihen zwar bei der Erschöpfung des Ausschließungsrechts, ersetzt es aber durch einen Vergütungsanspruch.

e) § 16 a Abs. 3 enthält in Umsetzung des Art. 1 Abs. 2 und 3 der Vermiet- und Verleihrichtlinie die Definition der Begriffe Vermieten und Verleihen. Unterscheidungsmerkmal ist nicht die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung, sondern der Umstand, ob die Gebrauchsüberlassung Erwerbszwecken dient; die vorliegende Definition entspricht daher nicht den zivilrechtlichen Begriffen des Miet- und Leihvertrags. Dennoch sollen die im Entwurf verwendeten Bezeichnungen beibehalten werden, und zwar einerseits wegen der Übereinstimmung mit der Richtlinie und andererseits, weil sich kaum andere passende Bezeichnungen finden lassen. Anders als der ursprüngliche Richtlinienvorschlag stellt die Vermiet- und Verleihrichtlinie mit Beziehung auf das Vermieten nicht auf den Erwerbszweck, sondern das Abzielen auf einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil ab. Der Entwurf hält dennoch an dem Begriff des Erwerbszwecks fest, da er im Urheberrechtsgesetz bereits eingeführt ist (etwa § 53 Abs. 1 Z 3) und dieselbe Bedeutung hat; darüber hinaus stellt die Vermiet- und Verleihrichtlinie mit Beziehung auf den komplementären Begriff des Verleihens nach wie vor auf den Erwerbszweck ab.

Im übrigen kommt es nur darauf an, ob die Gebrauchsüberlassung (als solche) Erwerbszwecken dient; ob derjenige, dem der Gebrauch überlassen wird, das überlassene Werkstück für Erwerbszwecke verwendet, ist unerheblich.

f) Die im § 16 a Abs. 4 enthaltenen Ausnahmen entsprechen Art. 1 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz sowie Art. 2 Abs. 3 der Vermiet- und Verleihrichtlinie.

Art. 1 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz der Richtlinie sprechen zwar nur von der Überlassung zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe; dies ist nach der Begründung des Richtlinienvorschlags jedoch in einem weiteren, auch die Rundfunksendung umfassenden Sinn zu verstehen. Danach soll insbesondere die Vermietung von Filmkopien an Filmtheater zum Zweck der Vorführung, an Sendeanstalten zum Zweck der Sendung oder auch die Vermietung von Notenmaterial zum Zweck der Aufführung von der Regelung ausgeschlossen bleiben.

Nach Art. 2 Abs. 3 der Vermiet- und Verleihrichtlinie besteht das Vermiet- und Verleihrecht unter anderem nicht an Bauwerken. Insofern war eine Umsetzung nicht notwendig, da bereits nach § 16 Abs. 4 UrhG dem an einem Werk der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht Werkstücke nicht unterliegen, die Zubehör einer unbeweglichen Sache sind.

g) § 16 a Abs. 5 entspricht Art. 3 der Vermiet- und Verleihrichtlinie, der unter bestimmten Voraussetzungen einen unverzichtbaren Beteiligungsanspruch des Urhebers und der Leistungsschutzberechtigten vorsieht. Wie dieser Beteiligungsanspruch gemeint ist, ist dem Wortlaut der angeführten Bestimmung nicht sehr klar zu entnehmen. Aus der Begründung zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag ergibt sich jedoch, daß die in § 16 a Abs. 5 erster Satz umschriebenen Anspruchsvoraussetzungen gemeint sind.

Eine ausdrückliche, dem § 16 a Abs. 5 zweiter Satz entsprechende Regelung fehlt in der Vermiet- und Verleihrichtlinie naturgemäß, da sie ja auch für das Verleihen ein Ausschließungsrecht vorsieht. Es entspricht jedoch dem Sinn und Zweck der gegenständlichen Regelung, den Beteiligungsanspruch auch auf den gegenständlichen Vergütungsanspruch auszudehnen.

Zu Art. I Z 4 (VI a. Abschnitt, §§ 40 a bis 40 e):

1. § 40 a Abs. 1 entspricht Art. 1 Abs. 3 der Computerrichtlinie. Diese Bestimmung über den Werkcharakter von Computerprogrammen wurde in die Richtlinie vor allem deswegen aufgenommen, um der Rechtsprechung in Mitgliedstaaten, vor allem der Bundesrepublik Deutschland, die Grundlage zu entziehen, an den Werkcharakter von Computerprogrammen höhere Anforderungen zu stellen als bei anderen Werkarten, indem eine besondere Werkhöhe verlangt wird. Wenngleich es eine solche Rechtsprechung in Österreich nicht gibt, wurde die Bestimmung vorsorglich in den Entwurf übernommen. Aus dem Zweck dieser Regelung ergibt sich, daß daraus keine Umkehrschlüsse bezüglich des Schutzes anderer Werke als Computerprogramme gezogen werden dürfen; aus diesem Grund ist die Regelung auch nicht als Ergänzung in den § 1 aufgenommen worden.

§ 40 a Abs. 2 entspricht dem Art. 1 Abs. 1 letzter Satz (in Verbindung mit Abs. 2 erster Satz) der Computerrichtlinie. Statt des dort verwendeten Begriffs „Entwurfsmaterial zu ihrer Vorbereitung“ wurde die Formulierung „Material zur Entwicklung des Computerprogramms“ gewählt, die besser ausdrückt, was gemeint ist.

2. § 40 b Abs. 1 entspricht Art. 2 Abs. 3 der Computerrichtlinie. Die Formulierung ist jedoch zum Teil dem § 7 PatG über Dienstleistungen angeglichen („Dienstnehmer“, „dienstliche Obliegenheiten“).

Während die Richtlinie keine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Regelungen enthält, gelten im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes die Bestimmungen über den Schutz geistiger Interessen (insbesondere die §§ 19 bis 22) auch für Computerprogramme. Der Zweck des § 40 b, dem Arbeitgeber

die wirtschaftliche Verwertung der in seinem Unternehmen geschaffenen Computerprogramme zu ermöglichen, erfordert auch die vorgesehene Sonderregelung im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts.

3. Die zu den gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken ähnliche Interessenlage läßt es angebracht erscheinen, die im Urheberrechtsgesetz für diese Werke in § 40 Abs. 2 und 3 enthaltene Sonderregelung auch für die gegenständlichen Computerprogramme zu übernehmen (§ 40 c).

4. Die Computerrichtlinie enthält in den Art. 5 (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen) und 6 (Dekompilierung) Regelungen über freie Werknutzungen. Diese Regelungen sind grundsätzlich abschließend gemeint. § 40 d Abs. 1 nimmt Computerprogramme insoweit von der Anwendung der Bestimmungen über die freie Werknutzung zum eigenen Gebrauch aus.

Zu den übrigen im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen freien Werknutzungen ist folgendes zu bemerken:

Eine Reihe von Bestimmungen über freie Werknutzungen an Werken der Literatur bzw. an Sprachwerken kommen ihrer Art nach von vornherein für Computerprogramme nicht in Frage; dies sind die Bestimmungen über Reden (§ 43), Zeitungsaufsätze (§ 44) und zur Vertonung bestimmte oder vertonte Texte (§§ 47 und 48) und den öffentlichen Vortrag von Sprachwerken (§ 50).

Hingegen können die Bestimmungen über die „Schulbuchfreiheit“ (§ 45) und über Zitate (§ 46) auch Computerprogramme betreffen. Die Geltung dieser Bestimmungen auch für Computerprogramme ist mit der Computerrichtlinie vereinbar; nach dem letzten Absatz der Präambel berührt diese Richtlinie nicht die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Punkte, die nicht von der Richtlinie erfaßt werden. Da auch innerstaatlich keine Notwendigkeit besteht, Computerprogramme in dieser Beziehung anders zu behandeln als andere Werke der Literatur, verzichtet der Entwurf auf eine solche Regelung. Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß § 45 UrhG nur dazu berechtigt, Computerprogramme unter bestimmten Voraussetzungen in bestimmten Sammlungen zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungsstücke zu verbreiten. § 45 UrhG berechtigt jedoch keineswegs dazu, Computerprogramme im Unterricht am Computer (also durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms) zu vervielfältigen.

Die Bestimmungen über freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung (§ 41) und über die Berichterstattung über Tageser-

eignisse (§ 42 a) können zwar unter Umständen auch Computerprogramme betreffen, liegen aber ebenfalls außerhalb des Regelungsbereichs der Computerrichtlinie. Auch hier besteht kein Bedarf an einer Sonderregelung. Zu den in § 41 UrhG erwähnten „Zwecken der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit“ ist zu bemerken, daß diese Bestimmung nach ihrem Normzweck die mit der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit befaßten Behörden nicht berechtigt, die zum Betrieb ihrer Rechenanlagen verwendeten Computerprogramme frei zu nutzen.

5. § 40 d Abs. 2 und 3 entsprechen Art. 5 und 9 Abs. 1 letzter Satz der Computerrichtlinie, wurden aber der Rechtstechnik des Urheberrechtsgesetzes und der österreichischen Rechtssprache angepaßt.

In Abs. 2 wird statt des von der deutschen Fassung der Computerrichtlinie verwendeten Ausdrucks „Fehlerberichtigung“ in Anlehnung an die englische Fassung („adaptation“) der dem Zweck der Bestimmung besser gerecht werdende Ausdruck „Anpassung“ verwendet.

Bei der Umschreibung der unverzichtbaren Rechte in Abs. 4 wird im Sinn des Erwägungsgrundes 17 der Computerrichtlinie die bestimmungsgemäße Benutzung einbezogen. Die Ergänzung, daß diese Bestimmung Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht ausschließt, soll klarstellen, daß die Ermittlung des Umfangs der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht auf die objektiven Eigenschaften des Programms beschränkt ist. Demnach sollen etwa Beschränkungen, die auf die Höhe des für die Benutzung des Computerprogramms zu leistenden Entgelts maßgeblich sind, wie etwa die Anzahl der Rechenanlagen, auf denen das Programm eingesetzt werden darf, nicht ausgeschlossen sein.

6. § 40 e entspricht Art. 6 Abs. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 1 letzter Satz der Computerrichtlinie; für die sprachliche Fassung gilt das gleiche wie für § 40 d.

Auf die Übernahme des Abs. 3 des Art. 6 der Computerrichtlinie, der in besonders vorsichtiger Weise eine Auslegung in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vorsieht, konnte verzichtet werden, da solche Klauseln nicht notwendig und im Urheberrechtsgesetz auch nicht üblich sind.

Zu Art. I Z 5 bis 7 (§§ 45, 51 und 54 Z 3):

Hiezu wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 8 bis 11 (§ 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6, § 76 a Abs. 5):

1. Im Einklang mit der Vermiet- und Verleihrichtlinie wird durch Aufnahme der Verweisung

auch auf § 16 a in die entsprechenden Bestimmungen die Regelung des Vermiet- und Verleihrechts auch auf die ausübenden Künstler, die Hersteller von Lichtbildern (und damit auch Laufbildern), die Hersteller von Schallträgern und die Rundfunkunternehmer ausgedehnt. Die Vermiet- und Verleihrichtlinie sieht zwar kein Vermiet- und Verleihrecht des Rundfunkunternehmers vor; da das Vermiet- und Verleihrecht nach österreichischem Urheberrecht jedoch ein Teil des Verbreitungsrechts ist, das auch dem Rundfunkunternehmer zusteht, soll die gegenständliche Regelung auch für diese Kategorie von Leistungsschutzberechtigten gelten.

Zum Inhalt der gegenständlichen Regelung wird auf die Erläuterungen zum Art. I Z 3 (§ 16 a) verwiesen.

2. Im § 74 Abs. 7 wird auch die Verweisung auf den § 54 entsprechend der Änderung dieser Bestimmung im Art. I Z 7 angepaßt.

Zu Art. I Z 12 (§ 87 b):

§ 87 b wird der Änderung des § 16 Abs. 3 (Art. I Z 2) angepaßt.

Zu Art. I Z 13 bis 15 (§ 91 Abs. 1 a und 2, § 92 Abs. 1):

Diese Änderungen dienen der Umsetzung der Art. 7 Abs. 1 lit. c der Computerrichtlinie durch Einfügung eines entsprechenden Straftatbestandes in § 91 Abs. 1 a.

§ 91 Abs. 2 und § 92 Abs. 1 werden an diese Änderung entsprechend angepaßt.

Zu Art. II:

Art. II enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die Übergangsbestimmungen für Computerprogramme (Abs. 2) stehen im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 der Computerrichtlinie.

Die Abs. 3 und 4 sehen vor, daß die Regelung über das Vermiet- und Verleihrecht auch für Werkstücke und — mit Beziehung auf die von der Regelung betroffenen verwandten Schutzrechte — für Bild- oder Schallträger gilt, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes frei vermietet werden dürfen. Um demjenigen, der solche Werkstücke bzw. Bild- oder Schallträger zum Zweck des Vermietens erworben hat, die Amortisierung seiner Aufwendungen zu ermöglichen, wird jedoch das Vermieten für eine Übergangsfrist von einem Jahr gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung erlaubt.

Gegenüberstellung

Urheberrechtsgesetz-Novelle 1992

Bisherige Fassung

Werke der Literatur

§ 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art;
2.

Verbreitungsrecht

§ 16.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind. Ist aber die Einwilligung nur für ein bestimmtes Gebiet erteilt worden, so bleibt das Recht, die dort in Verkehr gebrachten Werkstücke außerhalb dieses Gebietes zu verbreiten, unberührt; diese Ausnahme gilt nicht für Schallträger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation mit Einwilligung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind.

Vorgeschlagene Fassung

Werke der Literatur

§ 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40 a);
2.

Verbreitungsrecht

§ 16.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind. Ist aber die Einwilligung nur für ein bestimmtes Gebiet erteilt worden, so bleibt das Recht, die dort in Verkehr gebrachten Werkstücke außerhalb dieses Gebietes zu verbreiten, unberührt; diese Ausnahme gilt nicht für Werkstücke, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation mit Einwilligung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind.

§ 16 a. (1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werkbücherei, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen).

Bisherige Fassung

§ 40. ...

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht
1. für das Vermieten und Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung (§ 17) sowie des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18),
 2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechnigte Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Steht der Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkstücken nach dem Gesetz oder auf Grund eines Vertrages einem anderen zu, so hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an der Vergütung.

§ 40. ...

VI a. Abschnitt**Sondervorschriften für Computerprogramme****Computerprogramme**

§ 40 a. (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

Dienstnehmer

§ 40 b. Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des

Bisherige Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Werknutzungsrechte

§ 40 c. Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht.

Freie Werknutzungen

§ 40 d. (1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hierzu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

Dekompilierung

§ 40 e. (1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;

Bisherige Fassung

§ 45.

Freie Werknutzung an Werken der Tonkunst

§ 51.

Vorgeschlagene Fassung

2. die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
3. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
4. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

- (2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht
1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
 2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
 3. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Auf das Recht der Dekompilierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.

§ 45.

(3) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Freie Werknutzung an Werken der Tonkunst

§ 51. (1)

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Bisherige Fassung

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

§ 54. ...

Verwertungsrechte

§ 67. ...

(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33 Abs. 2, §§ 59 a und 59 b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von 5 Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

Schutzrecht

§ 74. ...

(7) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42 a, 54 Z 3 und 4, §§ 56, 59 a und 59 b sowie die für Werke der bildenden Künste geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten für Lichtbilder entsprechend.

2. Schallträger

§ 76. ...

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; im Fall der Abs. 2 und 4 gelten ferner die §§ 59 a und 59 b entsprechend.

Vorgeschlagene Fassung

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

§ 54. (1) ...

(2) Für die Vervielfältigung und Vorbereitung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Verwertungsrechte

§ 67. ...

(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16 a, 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33 Abs. 2, §§ 59 a und 59 b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von 5 Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

Schutzrecht

§ 74. ...

(7) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16 a, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42 a, 54 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2, §§ 56, 59 a und 59 b sowie die für Werke der bildenden Künste geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten für Lichtbilder entsprechend.

2. Schallträger

§ 76. ...

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16 a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; im Fall der Abs. 2 und 4 gelten ferner die §§ 59 a und 59 b entsprechend.

Bisherige Fassung

3. Rundfunksendungen

§ 76 a. ...

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 59 a, 72 Abs. 4 und 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

Anspruch auf Auskunft

§ 87 b. Wer im Inland Schallträger verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Schallträger zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Schallträger im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

Eingriff

§ 91. ...

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen in Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art nicht verhindert.

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln

§ 92. (1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Eingriffsmittel anzuordnen. ...

Vorgeschlagene Fassung

3. Rundfunksendungen

§ 76 a. ...

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, §§ 16 a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42 a, 56, 59 a, 72 Abs. 4 und 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

Anspruch auf Auskunft

§ 87 b. Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

Eingriff

§ 91. ...

(1 a) Ebenso ist zu bestrafen, wer Mittel in Verkehr bringt oder zu Erwerbszwecken besitzt, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Mechanismen zum Schutz von Computerprogrammen zu erleichtern.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1 a) nicht verhindert.

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln

§ 92. (1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 91 Abs. 1 a bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. ...